

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 84  
BETREFFEND ERSTELLUNG EINES SCHMUTZWASSERKANALES LAENGS  
DER STEINHAUSERSTRASSE

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 93  
vom 9. Februar 1966

b e s c h l i e s s t :

1. Der Projektplan des Stadtbauamtes Nr. 2896 vom 14. Januar 1966 für die Erstellung eines Schmutzwasserkanales längs der Steinhauserstrasse wird genehmigt.
2. Für die unter Ziffer 1 erwähnten Arbeiten wird ein Kredit von Fr. 117'000.-- zu Lasten der Kanalisationsrechnung bewilligt. Dieser Kredit erhöht oder senkt sich entsprechend dem Baukostenindex (Stand 1. Oktober 1965, 311,3).
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.  
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.  
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hierfür notwendigen Vollmachten erteilt.

Zug, 5. April 1966

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:  
W. Bossard

Der Stadtschreiber:  
Dr. K. Meyer

Die Referendumsfrist läuft vom 15. April bis am 16. Mai 1966.